

Satzung des Vereins Werteunion e.V.

(gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.01.2023 in Essen)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „WerteUnion e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Plankstadt und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Stärkung von freiheitlich-konservativen Positionen in der Gesellschaft.
2. Der Verein hat unter anderem die Aufgabe die politische Willensbildung in allen Organisationsstufen der CDU/CSU und im öffentlichen Leben zu fördern, seine Mitglieder über wichtige politische Fragen zu unterrichten, sie zur aktiven Mitarbeit anzuregen, die Positionen des Vereins zu verbreiten und für die Ziele des Vereins zu werben.
3. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a) konzeptionelle Arbeit auf allen Politikfeldern,
 - b) Einflussnahme auf die politische Willensbildung,
 - c) Handreichungen zur Hilfe in der politischen Arbeit der Mitglieder,
 - d) Information der Öffentlichkeit durch u.a. Veranstaltungen, öffentliche Infostände, Pressemitteilungen und Internetauftritt,
 - e) kontinuierlichen Austausch mit Vertretern des öffentlichen Lebens, der Medien, von Vereinen und politischer Parteien.

§ 3 Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, oder auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen, sofern diese nicht Mitglied in einer mit der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) oder der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. (CSU) konkurrierenden Partei sind. Ein ordentliches Mitglied, das nachträglich einer solchen Partei beitrifft wird hierdurch zum außerordentlichen Mitglied. Eine natürliche Person wird erst dann ordentliches Mitglied, wenn es zuvor mindestens zwei Jahre außerordentliches Mitglied war. Der Vorstand kann diese Frist in Ausnahmefällen verkürzen. Wer am 28. Januar 2023 Voll- oder Fördermitglied des Vereins war, ist ordentliches Vereinsmitglied.

1a. Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen Aktivitäten des Vereins aktiv und passiv teilzunehmen und mitzuwirken mit Ausnahme der in § 7 Abs. 2 genannten Mitgliederrechte.

1b. Fördermitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Sie haben das Recht, an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und werden über die Arbeit des Vereins informiert.

2. Die Mitgliedschaft ist beim Verein schriftlich zu beantragen. Der Vorstand kann im Einzelfall die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand; mit dem Beschluss wird die Aufnahme rechtswirksam. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags braucht nicht begründet zu werden und ist rechtlich unanfechtbar.

3. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Weiter kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen, falls dieses den Verein in seiner Außenwirkung schädigt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und in angemessenem Rahmen anzuhören.

5. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Mitgliedern mit dem Tod, bei juristischen Personen mit deren Liquidation oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

2. Bis eine Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung erlassen wird liegt der Mindestbeitrag bei 20 € im Jahr und für Fördermitglieder bei 40 € im Jahr.

3. Mitglieder welche mit ihren Beiträgen in Verzug geraten sind, verlieren für die Zeit der Außenstände gegenüber dem Verein ihr Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen und im Vorstand des Vereins.

4. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied von der Mitgliederliste per Beschluss zu streichen wenn es länger als ein Jahr mit seinen Beitragspflichten im Rückstand ist.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung;

der Vorstand;

die Kassenprüfer.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl zweier Kassenprüfer;
- c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit;
- d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans;
- e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
- f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- h) Erlass der Beitragsordnung;
- i) Beschlussfassung über die Einrichtung von Fachausschüssen;

j) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins;

k) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

3. Der Vorstandsvorsitzende lädt zur Mitgliederversammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin schriftlich per Brief oder per E-Mail ein. Sie tagt sooft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Ihre Beschlüsse fasst sie mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden.

6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, vier stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Diese bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB;

b) aus 5 ebenfalls stimmberechtigten Beisitzern.

2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand beschließt im Einzelfall mit 2/3-Mehrheit, dass und in welcher Höhe Vorstandsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen haben.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und führt die Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Verein wird entweder vertreten durch:

a) den Vorsitzenden allein oder;

b) durch zwei andere Mitglieder des engeren Vorstandes.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, gerechnet vom Tage der Wahl an. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes (außer dem Vorsitzenden) während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbeschränkt zulässig.

c) Der Vorstand kann für die Erledigung laufender Angelegenheiten einen Geschäftsführer bestimmen.

4. Der Vorstand kann mit Stimmenmehrheit weitere Mitglieder mit beratender Funktion in den Vorstand berufen.

5. Der Vorstand soll in der Regel vierteljährlich tagen. Auf Antrag von vier Vorstandsmitgliedern sind außerordentliche Sitzungen durch den Vorsitzenden einzuberufen.

6. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren, von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten. Beschlüsse können auch schriftlich oder in elektronischer Form sowie im Umlaufverfahren gefasst werden.

7. Die interne Aufgabenverteilung auf die Vorstandsmitglieder beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren 2 Vereinsmitglieder zu Kassenprüfern. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

§ 10 Regionale Gliederungen

1. Mit Zustimmung des Vorstandes können Landes-, Bezirks- und Kreisverbände gebildet werden. Ihnen gehören grundsätzlich die in dem jeweiligen Gebiet wohnhaften, auf ihren Wunsch auch die in diesem Gebiet berufstätigen Mitglieder an.

2. Der Vorstand beschließt eine Muster-Geschäftsordnung, die für die örtlichen Gliederungen (Landes-, Bezirks- und Kreisverbände) verbindlich sind. Landesverbände können aufgrund ihrer regionalen Besonderheiten in einer Landes-Geschäftsordnung ergänzende Regelungen beschließen. Diese bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

3. Derzeit bestehen in allen Bundesländern mit Zustimmung des Vorstands Landesverbände. Die jeweiligen Landesvorstände gelten durch den Vorstand widerruflich als ermächtigt, regionale Gliederungen i.S.d. Abs. 1 zu gründen.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich per Brief oder per E-Mail zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der

anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Auflösung selbst kann nur mit 4/5 Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist; hierauf ist in der erneuten Einberufung hinzuweisen. Zum Liquidator wird der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand bestimmt.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Maßgabe der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung an eine Organisation aus dem konservativen Spektrum.

geändert am 28.01 2023 auf der Mitgliederversammlung in Essen